

Begleitender Bericht zum Entwurf einer Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz; RB 416.1)

1. Ausgangslage

Der Kanton Thurgau ist per 1. Mai 2011 der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Juni 2009 zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (nachfolgend: Vereinbarung) beigetreten. Dies bedingt zwingende Anpassungen im Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz; RB 416.1) in § 4 (neu werden Brückenangebote stipendienberechtigt) und § 8 (Anpassung der Maxima).

2. Anpassungen aufgrund der Vereinbarung

2.1. Brückenangebote als beitragsberechtigzte Ausbildung

Gemäss Artikel 8 der Vereinbarung zählen Brückenangebote explizit zu den beitragsberechtigzten Ausbildungen. Im Rahmen von verschiedenen Sparmassnahmen wurden die gesamten Brückenangebote auf den 1. August 2004 von der Stipendienberechtigung ausgenommen. Dies hatte damals eine Reduktion der jährlichen Stipendienbeiträge um rund Fr. 250'000.-- zur Folge. In der Zwischenzeit ist das Angebot im Bereich der Brückenangebote weiter ausgebaut worden und die Nachfrage nach Ausbildungsbeiträgen dürfte zugenommen haben. Mit der Wiederaufnahme der Brückenangebote in die beitragsberechtigzten Ausbildungen ist daher von einer Zunahme der Stipendiumssumme um jährlich Fr. 300'000.-- auszugehen.

2.2. Erhöhung der Maximallimite

Die Vereinbarung schreibt in Artikel 15 vor, dass der jährliche Höchstansatz für Personen auf der Tertiärstufe mindestens Fr. 16'000.-- betragen muss. Damit muss das Stipendienmaximum für Einzelpersonen von heute Fr. 15'000.-- um Fr. 1'000.-- erhöht werden. Dies hat Mehrausgaben zur Folge. Im Jahr 2010 ist das Maximalstipendium rund 120-mal ausbezahlt worden. Allerdings werden nicht alle Beitragsbezügerinnen und -bezüger im vollen Umfang von der Erhöhung der Limite profitieren können, da ihr ungedecktes Jahresdefizit weniger als Fr. 1'000.-- betrug. Es ist davon auszugehen, dass die Erhöhung der Maximallimite zu rund Fr. 100'000.-- höheren Stipendienaufwendungen führen wird. Dazu bleibt anzumerken, dass die Maximallimite seit der Revision im Jahr 2004 auf unverändertem Niveau belassen wurde. Eine teuerungsbedingte Erhöhung der Limite im verlangten Umfang wäre in den nächsten Jahren ohnehin angezeigt, wenn die Leistungsfähigkeit des Thurgauer Stipendienwesens erhalten bleiben soll.

2.3. Hochschulstudium nach der Tertiärstufe B

Die Vereinbarung definiert in Artikel 10, welche Ausbildungen zur Erstausbildung zählen. In Buchstabe c wird festgehalten, dass ein Hochschulstudium, welches auf einen anderen höheren Abschluss der Tertiärstufe folgt, zur Erstausbildung zählt und damit stipendienberechtigt ist. Diese Bestimmung macht eine Revision der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverord-

nung; RB 416.11) nötig, da gemäss § 3a Abs. 2 dieser Verordnung das Bachelorstudium, das im Anschluss an eine mindestens viersemestrige Vollzeitausbildung auf der Tertiärstufe B in Angriff genommen wird, explizit zur Zweitausbildung zählt. Diese Verordnungsanpassung führt zu Mehrkosten von weniger als Fr. 50'000.-- im Jahr.

3. Kosten der Anpassungen an die Vereinbarung

- Brückenangebote	Fr.	300'000.--
- Erhöhung der Maximallimite	Fr.	100'000.--
- Hochschulstudium nach der Tertiärstufe B	Fr.	50'000.--
Summe	Fr.	450'000.--

4. Weitere Anpassungen

Es wird vorgeschlagen, nur jene Änderungen vorzunehmen, die sich aufgrund der Vereinbarung aufdrängen. Einzige vereinbarungsunabhängige Ergänzung ist der neue § 9a. Die bisher in § 18 Abs. 3 der Stipendienverordnung enthaltene Bestimmung, wonach die Gewährung von Ausbildungsdarlehen an die Bedingung geknüpft werden kann, dass sich die Eltern für die Rückzahlung mit ihren Kindern solidarisch erklären, soll im Gesetz verankert werden.

5. Teilumwandlung von Stipendien in Ausbildungsdarlehen?

Bei der Vorberatung des Beschlusses des Grossen Rates über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Juni 2009 zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen wurde in der grossrätlichen Kommission angeregt, die Frage, ob statt Stipendien vermehrt Darlehen gesprochen werden sollen, vertieft zu prüfen. Die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen würde es ermöglichen, auf der Tertiärstufe im Maximum einen Drittel der Ausbildungsbeiträge als Darlehen statt als Stipendien zu gewähren. Mit Ausnahme der Kantone Bern, Luzern, Uri und Wallis hat bisher jedoch kein anderer Kanton eine solche Lösung gewählt. Der Teilersatz von Stipendien durch Ausbildungsdarlehen würde zu einem hohen administrativen Aufwand mit entsprechenden Kosten führen. Eine Vollkostenrechnung ergibt denn auch, dass die Gesamtkosten der Darlehensvergabe (Zinskosten, Kosten der Bewirtschaftung, Darlehensverluste) die Höhe der vergebenen Darlehen erreichen können. Statt in die Ausbildungsförderung würde somit das durch die Darlehensvergabe eingesparte Geld in die Administration investiert. Zudem ist davon auszugehen, dass ein Teil der finanziell schlechter gestellten Bevölkerungskreise wegen des Teilersatzes der Stipendien durch Ausbildungsdarlehen auf eine angemessene Bildung verzichtet oder dass sich ihre Ausbildungszeit verlängert im Bemühen, der Verschuldung über Darlehen mit einem höheren Eigenverdienst parallel zur Ausbildung zu begegnen. Aus diesen Gründen wird die Idee, einen Teil der Stipendien durch Ausbildungsdarlehen zu ersetzen, hier nicht weiterverfolgt.

6. Bemerkung zu den einzelnen Bestimmungen

§ 4 Abs. 1 und 3

Brückenangebote zählen explizit zu den beitragsberechtigten Ausbildungen (Art. 8 Vereinbarung).

§ 8 Abs. 2

Gemäss Art. 15 der Vereinbarung beträgt der jährliche Höchstansatz für Personen auf der Tertiärstufe mindestens Fr. 16'000.--. Aus diesem Grund muss der Höchstansatz für Einzelpersonen von heute Fr. 15'000.-- um Fr. 1'000.-- erhöht werden.

§ 8 Abs. 4

Diese Bestimmung gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, teuerungsbedingte Anpassungen der Höchstansätze vorzunehmen, falls solche auf der Ebene der interkantonalen Vereinbarung beschlossen werden. Auf diese Weise kann das aufwendige Verfahren einer Gesetzesrevision allein aufgrund einer Teuerungsanpassung vermieden werden.

§ 9a

Diese von der Vereinbarung unabhängige Gesetzesbestimmung wird aufgenommen, um die Einbindung der Eltern gesetzlich besser zu verankern. Inhaltlich deckt sich diese Bestimmung mit dem heutigen § 18 Abs. 3 der Stipendienverordnung.